



16. Oktober 2014

## Fehlerhafte Gutachten im Familienrecht – Stellungnahme des FSLs

zur Studie:

Qualitätsmerkmale in der familienpsychologischen Begutachtung  
Untersuchungsbericht 1 (Salewski, C. & Stürmer, S., Fernuniversität Hagen, 2014)

### Zusammenfassung

Im Juni 2014 haben die Professoren Christel Salewski und Stefan Stürmer, beide Fernuniversität Hagen, eine empirische Studie zur **Qualität familienpsychologischer Gutachten** vorgelegt. In der vorangestellten Zusammenfassung dazu heißt es: „*Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Untersuchung bestand darin, an einer repräsentativen Stichprobe festzustellen, ob und inwieweit familienrechtspsychologische Gutachten wissenschaftlich formulierten Mindestanforderungen genügen.*“ (S. 2; diese und alle weiteren Hervorhebungen von uns). Das Fazit der Untersuchung gleicht einer **Hiobsbotschaft**: „*Zwischen einem Drittel bis über 50% der Gutachten (erweist) sich als mangelbehaftet. ... Tatsächlich erfüllt nur eine Minderheit die fachlich geforderten Qualitätsstandards.*“ (S. 2) Diese Minderheit wird anschließend auch klar benannt. Von wissenschaftlicher Qualität sind, das habe die Studie klar aufgezeigt, allein die Gutachten, die von Psychologen angefertigt wurden, die zuvor die **Weiterbildung zum zertifizierten Rechtspsychologen BDP/DGPs**, einem Fortbildungsangebot des Berufsverbandes, absolviert hatten. Das waren 30 von insgesamt 116 Gutachten.

Ein derart vernichtendes **Urteil über die Arbeit von Gutachtern** auf einem Feld hoher gesellschaftlicher Relevanz Familiengerichte stellen mit ihren auf deren Empfehlungen gestützten Entscheidungen nicht selten Lebensweichen für Kinder hat zu Recht die Medien auf den Plan gerufen und in der ganzen Republik großes Aufsehen erregt. Ohne diesen totalen Verriss jener Gutachter, die lediglich andere methodische Vorstellungen von ihrer familiengerichtlichen Arbeit haben als ihre Kollegen vom BDP, auch nur ansatzweise zu

hinterfragen, haben sie unverzüglich dafür gesorgt, dass dieser „Skandal“ inzwischen in der ganzen Republik bekannt sein dürfte.

**Doch der plakative Vorwurf mangelhafter Kompetenz gegenüber der Mehrheit von Sachverständigen ist so nicht richtig. Er diskreditiert Gutachter, die nicht die Weiterbildung zum Rechtspsychologen (BDP) absolviert haben, indem er ihre Expertisen pauschal als minder qualifiziert bis mangelhaft abwertet. Indirekt wird damit auch den Familiengerichten bescheinigt, dass sie mehrheitlich unbrauchbare Gutachten zur Entscheidungsfindung heranziehen.**

Tatsächlich weist die Hagener Untersuchung jedoch **eine Vielzahl fachlichinhaltlicher und methodischer Fehler** auf, sodass sie **bestenfalls von extrem eingeschränkter Repräsentativität** ist. Das betrifft grundsätzlich die Frage nach der **Verallgemeinerbarkeit** der erhobenen Befunde für die daraus abgeleiteten, damit angeblich wissenschaftlich begründeten, Schlussfolgerungen. Dazu heißt es in der vorangestellten Zusammenfassung: *„Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Untersuchung bestand darin, an einer repräsentativen Stichprobe festzustellen, ob und inwieweit familienrechtspsychologische Gutachten wissenschaftlich formulierten Mindestanforderungen genügen.“* (S. 2). Das weckt Aufmerksamkeit, da als repräsentativ geltenden Aussagen von Wissenschaftlern verständlicherweise ein besonders hohes Gewicht zuerkannt wird. Tatsächlich wird jedoch **verschwiegen, dass dieses „übergeordnete Ziel“ der Untersuchung gar nicht erreicht** wurde, da die Stichprobe wegen der enttäuschend geringen Beteiligung (nur 4 von 38 Amtsgerichten) nur **„für diese vier Amtsgerichte repräsentativ“** ist, was die **Aussagekraft der Ergebnisse natürlich stark einschränkt** (S. 30). Dass dieser wichtige Hinweis erst weit hinten im Untersuchungsbericht auftaucht, ist mit der wissenschaftlich gebotenen Forderung nach Transparenz ihrer Publikationen nicht vereinbar.

Davon abgesehen, sind die **Ergebnisse dieser Studie aber auch aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar**. Das betrifft insbesondere die bar jeder wissenschaftlich gebotenen Zurückhaltung formulierten Folgerungen der Autoren in Bezug auf die Qualifikationsanforderungen an Sachverständige im Familienrecht. Nicht nur ihr Schluss von der *„nachweislich höhere(n) Qualität“* solcher Expertisen, die von Rechtspsychologen erstellt wurden, auf deren herausragende Qualifikation für familiengerichtliche Begutachtung ist unzulässig. Hier handelt es sich um ein **methodisches Artefakt**, da der Beweis für die Überlegenheit der von ihnen vertretenen Begutachtungsmethodik für das Kindeswohl bisher nicht erbracht wurde.

Ebenso unzulässig ist auch die unmittelbar daraus abgeleitete Forderung, wonach *„eine strukturierte Weiterbildung, wie sie mit der **Weiterbildung zum zertifizierten***

**Rechtspsychologen BDP/DGPs** bereits seit Jahren besteht, als eine **Eingangsvoraussetzung** für die Tätigkeit als psychologische/r Sachverständige/r definiert werden sollte.“ (S. 32). Mit anderen Worten: ohne diese private Zusatzausbildung soll der Zugang zum Familiengericht nicht möglich sein. **Eine solche Forderung entbehrt jeder wissenschaftlichen Seriosität.**

Dabei wurde in dieser Studie **nicht die inhaltliche Qualität von Gutachten untersucht**, sondern inwieweit sich das erworbene formale Wissen der Ausbildungsteilnehmer der erwähnten BDPAusbildung in ihrer Arbeit niederschlägt. Es entsteht der Eindruck, dass **abstraktes Wissen über formale Kriterien eines Gutachtens im Familienrecht wichtiger ist, als grundlegender inhaltlicher Sachverstand** zum Zusammenhang zwischen diversen trennungstypischen Prozessmerkmalen und dem psychologischen Bedarf der betroffenen Kinder. Die ganze Studie ist demzufolge eher eine **Evaluation über die didaktische Qualität einer bestimmten Ausbildung**, als eine repräsentative Studie über jene Merkmale einer Begutachtung – dabei ist das Kindeswohl auch für Sachverständige oberste Leitmaxime –, die erkennbar geeignet sind, zur psychischen Entlastung von Kindern beizutragen.

**Insofern sollten die Medien, die das Resümée der beiden Forscher bisher bedenkenlos wiedergegeben haben, dies schnellstens korrigieren.** Was in Bezug auf die Hagener Studie durch die mediale Berichterstattung in der Öffentlichkeit angekommen ist, steht der heutigen Orientierung des Gesetzgebers am Kindeswohl diametral entgegen. Aus systemorientierter Familiensicht ist die **Interpretation ihrer Befunde durch die Hagener Wissenschaftler nicht annähernd nachzuvollziehen.**

## **Qualitätsmerkmale in der familienpsychologischen Begutachtung**

### **Untersuchungsbericht 1**

#### **(Salewski, C. & Stürmer, S., Fernuniversität Hagen, 2014)**

#### **Theoretischer Hintergrund und Untersuchungsplanung**

Die Studie erhebt den Anspruch, die Qualität familienpsychologischer Gutachten zu untersuchen. Umgesetzt wurde dies als **Überprüfung von Gutachten anhand rein formaler Analyse Kriterien**, die aus den 1994 veröffentlichten „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abgeleitet wurden (S. 8). Nicht untersucht und demnach auch **nicht beantwortet** wurde die Frage, ob die Gutachten die jeweilige familiengerichtliche Problemstellung richtig, korrekt, valide und intersubjektiv überprüfbar wahrgenommen haben, kurz gesagt, **ob die Gutachten und ihre Empfehlungen richtig**

**oder falsch** waren. Die durch (vorher geschulte) angehende Psychologen durchgeführte **Analyse der Gutachten ausschließlich nach formalen Kriterien** (die Formulierung psychologischer Fragen, die Begründung der Datenerhebung, die methodische Qualität der Datenerhebungsverfahren und die methodenkritische Interpretation) ist **also eher eine 'ästhetische' Prüfung**.

**Dagegen fehlt jede fachlichinhaltliche Begründung für die unmittelbare Übertragung der Richtlinien für psychodiagnostische Gutachten auf Gutachten im Familienrecht.**

Aus moderner familienpsychologischer, d.h. systemischer Familiensicht, wie sie der Fachverband SystemischLösungsorientierter Sachverständiger (FSLs) vertritt, verbietet sich ein solcher Transfer.

Die Autoren der Studie **ignorieren, dass der familienpsychologischen Begutachtung ein völlig anderes Paradigma als der Forschung zugrunde liegt**. Dieses wird von Familienrecht und Justiz vorgegeben: die Qualität eines Gutachtens bemisst sich inhaltlich, d.h. inwieweit die Empfehlung des Sachverständigen eine kindeswohlgemäße gerichtliche Entscheidung ermöglicht. Mit wissenschaftlicher Forschung hat familienpsychologische Begutachtung somit rein gar nichts zu tun.

Wie wenig sich die Studie auf die Realität der Familiengerichtsbarkeit und der familiengerichtlichen Begutachtung bezieht, kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Gutachten nicht einmal hinsichtlich der Fragestellung unterschieden werden, auf die sie sich beziehen (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdung). Zudem wird auf die lösungsorientierte Begutachtung, d. h. das seit 2009 im Gesetz verankerte 'Hinwirken auf Einvernehmen' (Paragraph 163, Abs. 2 FamFG) eines Sachverständigen, mit keiner Silbe eingegangen, obwohl sich doch schon aus dieser Auftragsformulierung des Gerichts an den Sachverständigen ergibt, dass hier kein psychodiagnostisches Gutachten in Auftrag gegeben wird.

Die Autoren sehen eine theoretisch begründete, systematische Diagnostik bei Gesprächsführung, Testverfahren und Beobachtung als einen Ausweis von Wissenschaftlichkeit und Qualität. Die wissenschaftstheoretische Diskussion hat jedoch bereits in den siebziger Jahren gezeigt, dass die in den Analyse Kriterien zum Ausdruck kommende Überlegung, es gäbe wahrheitsannähernde Verfahrensweisen, eine hoch problematische Annahme ist. Denn auch durch völlig unsystematische Beobachtungen kann

eine zutreffendere Diagnose einer Situation oder Person getroffen werden als durch die Anwendung von noch so theoretisch begründeten psychometrischen Testverfahren. Die Autoren haben jedoch nicht geprüft, ob der Einsatz solcher Verfahren zu einer Klärung der richterlichen Fragen überhaupt hätte beitragen können.

Was die Hagener Professoren mit ihrer Untersuchung aufzeigen, ist letztlich nichts anderes, als dass sich bei 'Rechtspsychologen BDP' die Inhalte ihrer Fortbildung später auch in ihren Gutachten wiederfinden. Das hat mit empirischem Erkenntnisgewinn nichts zu tun. **Dass Teilnehmer einer Fortbildung die dort vermittelten Inhalte verstanden haben und anzuwenden wissen, mag für die Veranstalter von didaktischer Relevanz sein, ein solcher Befund ist wissenschaftlich jedoch bedeutungslos und gehört deshalb nicht in eine Studie, die Forschungsrelevanz beansprucht.** Deshalb ist der gepriesene Zusammenhang zwischen qualitativer Hochwertigkeit der BDP-Rechtspsychologen-Fortbildung und der Güte ihrer Expertisen trivial. Das änderte sich erst dann, wenn nachgewiesen würde, dass eine Orientierung des Sachverständigen an den wissenschaftlichen Kriterien dem gerichtlichen Auftrag am besten gerecht wird, d.h. zur Kindeswohl dienlichsten Lösung für das Kind führt. Dieser Nachweis steht bis heute noch aus. In der Studie wird auf diese Zielvorgabe, an der sich jedes (!) Gutachten zu orientieren hat, an keiner Stelle eingegangen. **Familienpsychologische Gutachten sind kein Selbstzweck.** Die Kindeswohl dienlichkeit der Empfehlung ist der Maßstab, an dem sich die Güte aller Gutachten bemisst.

Die hier kritisierte Untersuchung hebt auf ein Verständnis von familienpsychologischer Begutachtung ab, das in den späten 70er Jahren des letzten Jahrhunderts entstand, weil ein modernes systemisches Familienbild, wie es heute längst selbstverständlich ist, damals noch in den Anfängen steckte. Spätestens seit der Kindschaftrechtsreform von 1998 weiß man, dass Trennungskinder keinen „besseren“ Elternteil brauchen, der, gegebenenfalls mit Hilfe eines Gutachters, mit wissenschaftlicher Akribie „gesucht“ werden muss. Worauf es ankommt, sind konsensuelle Eltern, die aus trotz Trennung fortbestehender gemeinsamer Verantwortung für ihr Kind nach Wegen suchen, ihm seine Nachtrennungsfamilie so zu gestalten, dass alle zufrieden damit leben können, Kind wie Eltern. **Hier wird vom Gutachter nicht die Auswahl eines geeigneteren Elternteils, sondern die Umgestaltung der familialen Spannungsverhältnisse verlangt.** Methode der Wahl ist die systemischlösungsorientierte Begutachtung, die der Gesetzgeber deshalb schon vor fünf Jahren ins Familienrecht aufgenommen hat.

Doch darüber verliert die Hagener Studie kein Wort. **Stattdessen wird so getan, als sei ausgerechnet die traditionelle, entscheidungsorientierte Begutachtung auch heute noch die einzig richtige Methode, familiengerichtliche Fragen zu Sorge und Umgangsrecht fachlich solide zu beantworten.** Traditionelle Begutachtung wird der familiengerichtlichen Problemstellung und dem durch das Kindschaftsrecht vorgegebenen Paradigma (Elterliches Einvernehmen und Beziehungserhalt für das Kind) nicht gerecht. Ein entscheidungsorientiertes Gutachten hinterlässt im Ergebnis, da kann das Gutachten wissenschaftlichen Qualitätskriterien noch so sehr genügen, immer einen **Gutachtenverlierer.** Dies Ergebnis entwickelt dann schnell eine **streitverschärfende Eigendynamik.** Längst ist der Fachwelt bekannt, dass für fast die Hälfte dieser Verlierer schon ein Jahr später der Kontakt zu ihrem Kind abgebrochen ist. Die vielen betroffenen Elternteile, die gegen das in ihrem familiengerichtlichen Verfahren erstellte Gutachten ‚Sturm laufen‘, beziehen sich auf das für sie persönlich negative (‚falsche‘) Ergebnis. Mit demselben Gutachten wären sie höchst einverstanden, wenn es für sie selbst positiv (‚richtig‘) ausgegangen wäre. Diese ergebnisorientierten Einwände gegen Gutachten und Gutachter werden somit nicht abgeschafft, selbst wenn sämtliche Sachverständige zertifizierte BDPRechtspsychologen wären. **Im Gegenteil – solange die von den Autoren gelobte Orientierung der Gutachter, allen voran der BDPRechtspsychologen, an den sog. wissenschaftlichen Kriterien vorherrscht, wird die Unzufriedenheit der Betroffenen zunehmen.** Vor diesem bedrückenden Hintergrund ist es unverständlich, wie wenig reflektiert die Autoren der Studie vorgegangen sind.

**Über die gravierenden theoretischen Mängel hinaus genügt die Studie auch jenen methodischen Mindestanforderungen nicht, deren Fehlen sie bei den analysierten Gutachten rügt.**

### Repräsentativität

Trotz des großen Aufwands zur Einwerbung der Stichprobe war die Beteiligung gering. Von 38 Amtsgerichten aus dem OLGBezirk Hamm, die gebeten wurden, das vom Justizministerium NRW finanzierte Forschungsprojekt durch anonymisierte Bereitstellung der in den Jahren 2010 und 2011 angefallenen familienpsychologischen Gutachten zu unterstützen, waren anfänglich 9 Gerichte interessiert, doch blieben nach einer Vorbesprechung schließlich nur noch ganze 4 Amtsgerichte (!) übrig. Von ihnen stammten die letztlich 116 Gutachten, die in die Auswertung eingingen. Entsprechend wird später bei

der Interpretation der Ergebnisse treffend angemerkt, dass diese **nur „für diese vier Amtsgerichte repräsentativ“** sind (S. 30).

In der Zusammenfassung der Studie macht der Verweis auf **das „übergeordnete Ziel der Untersuchung“** Glauben, dass die Ergebnisse und Schlussfolgerungen insgesamt als repräsentativ gelten können. Es wird dort nicht darauf hingewiesen, dass dies **wegen der unerwartet niedrigen Beteiligung tatsächlich nicht annähernd erreicht** wurde. Die **Ergebnisse können somit nicht verallgemeinert werden**. Auf diese **wichtige Einschränkung der Aussagekraft** dieser Studie in der Zusammenfassung nicht hinzuweisen, ist mit der für wissenschaftliche Publikationen gebotenen Sorgfalt nicht vereinbar. Insbesondere auch deswegen, da gegenüber ungefähr 650 bundesdeutschen Amtsgerichten die Zahl 4 erschreckend klein ist.

Zudem wird indem **Gutachten statt Gutachter** gezählt werden ein weiterer schwerwiegender methodischer Fehler begangen, der die zentrale Aussage der Autoren (gravierende Qualitätsmängel familienpsychologischer Gutachten) erheblich relativiert. Es wird mitgeteilt, dass insgesamt 116 Gutachten analysiert wurden, die sich auf zwei vollständige Jahrgänge an den vier beteiligten Gerichten beziehen. Durchschnittlich entfallen folglich auf jedes Gericht 29 Gutachten, also 14,5 Gutachten pro Jahr. Tatsächlich dürften allerdings vor allem zwischen den beiden großstädtischen und den beiden eher ländlichen Gerichten erhebliche Unterschiede bestehen, doch darüber wird nichts weiter berichtet. Ist das für eine empirische Studie schon eher ungewöhnlich, liegt der schwerwiegende Fehler jedoch darin, dass über die Gutachtenqualität unabhängig von der Person des Gutachters berichtet wird. So erfährt der Leser zwar, dass 91,4% aller Gutachten von Personen verfasst wurden, die Psychologie studiert haben. Doch wie viele Gutachter das sind, bleibt offen. Dasselbe gilt für die zentrale Angabe zur behaupteten wissenschaftlichen Überlegenheit der BDPzertifizierten Psychologen. Zwar wird hierzu berichtet, dass von diesem Personenkreis insgesamt 30 Gutachten vorliegen (s. S. 27), doch ohne Angabe, von wie vielen Gutachtern diese erstellt wurden. Dafür reichen keine Prozentangaben, denn theoretisch könnten diese qualitativ ‚hochwertigen‘ 30 Gutachten auch nur von einem einzigen Gutachter stammen und die übrigen 86 Gutachten von 2-3 weiteren Sachverständigen.

### Methodenkritische Diskussion der Resultate

Die Hagener Wissenschaftler haben 116 Gutachten formal analysiert, ohne zu diskutieren, ob die formalen Kriterien für die Beantwortung des gerichtlichen Gutachtenauftrags

überhaupt den geeigneten Rahmen abgeben. Das Fazit ihrer Untersuchung kann also nur sein, dass die realen Gutachten mit den früher formulierten Kriterien nur teilweise übereinstimmen. Wenn die beiden Autoren ihre Meinung, dass man methodenkritisch seine Resultate zu interpretieren hätte, ernst nehmen, dann müssen sie auch für ihre eigene Studie konzedieren, dass sie das nicht getan haben.

**Die Hagerer Wissenschaftler verstoßen somit gegen ihre eigenen Anforderungen an die Qualität wissenschaftlich qualifizierter Arbeit.** Weder werden in der Studie irgendwelche Alternativhypothesen geprüft (der systemischlösungsorientierte Ansatz, seit 2009 sogar gesetzlich verankert, wird mit keinem Wort erwähnt), noch wird die Übertragbarkeit der von der Wissenschaft entwickelten Qualitätsstandards auf die zahlreichen Besonderheiten familienpsychologischer Begutachtung begründet, noch wird auch nur in Erwägung gezogen, dass sich die berichteten Befunde von der qualitativen Überlegenheit der BDPzertifizierten Gutachter auch ganz anders erklären lassen. Etwa dadurch, dass diese Minderheit von Gutachtern eine Methodik gutachterlichen Handelns zum verbindlichen Standard erklärt, die in keinem erkennbaren Zusammenhang zum familiengerichtlichen Auftragsrahmen steht.

### **Abschließende Bewertung**

**Die hier kritisierte Studie erlaubt angesichts des nicht ausreichend elaborierten theoretischen Hintergrunds und der schwerwiegenden methodischen Fehler keine Schlüsse hinsichtlich der Qualität von Gutachten, bezogen auf inhaltliche Angemessenheit und Kindeswohldienlichkeit der sachverständigen Expertise. Die Resultate sind vielmehr reduziert auf die Orientierung an formalen Analysekrterien und bleiben somit an der Oberfläche, dem prozeduralen Rahmen von Begutachtung. Da die Ergebnisse nicht methodenkritisch diskutiert werden, bleibt unklar, warum die Mehrzahl der Gutachten sich nicht an den vermeintlichen Qualitätsstandards orientiert. Dabei kann hierin auch ein Hinweis auf die fehlende Eignung der wissenschaftlichen Kriterien als Beurteilungsmaßstab von Gutachten-Qualität liegen.**



Insofern kann diese Studie zu der notwendigen – inhaltlichen Verbesserung familienpsychologischer Begutachtung, wie sie auch vom FSLs seit geraumer Zeit gefordert wird und wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, nichts beitragen.